

V1805 Motion (SP) „Ein/e Delegierte/r für Altersfragen zur Umsetzung der Könizer Alterspolitik“

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Stelle einer/eines Altersbeauftragten zu schaffen. Er stellt die dazu notwendigen finanziellen Mittel für die Dauer von mindesten einer Legislatur bereit.

Begründung

Der Grundgedanke des Könizer Leitbilds lautet «Nachhaltig in die Zukunft». Unter anderem äussert der Gemeinderat darin den Willen, den Bedürfnissen der heutigen Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig zu entsprechen und die Chancen der künftigen Generationen zu wahren. Um den Bedürfnissen der älteren Könizerinnen und Könizern adäquat begegnen zu können, wurde in der Legislaturplanung 2014-17 folgendes Ziel definiert: «Ältere Menschen haben in Köniz Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben» (Schwerpunkt 5, Legislaturziel 5.1). Es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass in der Legislaturplanung 2018-21 ähnlich gelagerte Ziele für ältere Menschen in Köniz formuliert werden. Denn die Zahl älterer Menschen nimmt auch in Köniz zu.

Das im Herbst 2017 zur Mitwirkung aufgelegte «Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz» formuliert zu sieben Themenschwerpunkten einen ganzen Katalog von strategischen Zielen. Zur schrittweisen Realisierung dieser strategischen Ziele nennt es u.a. «die Schaffung der Funktion einer/eines Altersbeauftragten (80%)».

Ein/e Altersbeauftragte/r würde dazu beitragen, dass die in der Legislaturplanung, sei es nun die «alte» oder die «neue», festgesetzten Prioritäten für ältere Menschen nach und nach im Rahmen der finanziellen Mittel der Gemeinde umgesetzt würden. Die stelleninhabende Person wäre zudem eine wichtige Anlaufstelle für Menschen im Alter und könnte entscheidende Impulse für die Könizer Alterspolitik geben..

Eingereicht

19. März 2018

Unterschrieben von 24 Parlamentsmitgliedern

Arlette Mürger, Markus Willi, Vanda Descombes, Tanja Bauer, Astrid Nusch, Christian Roth, Ruedi Lüthi, Werner Thut, Bruno Schmucki, David Müller, Elena Ackermann, Dominique Bühler, Mathias Müller, Casimir von Arx, Christina Aebischer, Thomas Frey, Andreas Lanz, Roland Akeret, Thomas Marti, Barbara Thür, Katja Niederhauser, Cathrine Liechti, Heidi Eberhard, Heinz Nacht

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz 2025 am 13. Juni 2018 genehmigt. Gleichzeitig hat er für die Aufgaben einer/eines Altersbeauftragten eine Stelle mit 60% ab 01.03.2019 geschaffen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass eine Stelle mit 60% für die Funktion einer/eines Altersbeauftragten genügt, da diese in die Fachstelle Alter, Jugend und Integration eingebettet wird. Die Fachstelle kann mit ihren bestehenden Ressourcen gewisse Unterstützung bieten. Sollte sich in Zukunft erweisen, dass 60% nicht genügen, kann das Pensum nachträglich entsprechend erhöht werden.

3. Finanzen

Der Gemeinderat hat die Stelle einer/s Altersbeauftragten mit einem Beschäftigungsgrad von 60% mit einem entsprechenden Kredit genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 13. Juni 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion vom 04. April 2018



Köniz, 4. April 2018 rc

V1805 Motion (SP) "Ein/e Delegierte/r für Altersfragen zur Umsetzung der Könizer Alterspolitik"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Stelle einer/eines Altersbeauftragten zu schaffen und die dazu notwendigen Mittel für die Dauer von mindestens einer Legislatur bereitzustellen.

Die Forderung der Motionäre, eine Stelle zu schaffen, liegt gemäss Art. 8 Personalreglement (PR) in der Zuständigkeit des Gemeinderats; er führt einen Stellenplan. Gemäss Art. 7 PR werden die Ausgaben für das Personal im Rahmen des Budgets durch das Parlament bewilligt. Das Parlament beschliesst Budget (und unveränderte Steueranlage) in abschliessender Zuständigkeit (Art. 46 bst. a GO). Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben, würden voraussichtlich CHF 60'000 übersteigen. Der Gegenstand dieser Motion liegt nicht in ausschliesslicher Kompetenz des Gemeinderats.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin